

**Umwelt-Elektronik GmbH & Co. KG**

Seitenstrasse 47

D-73312 Geislingen / Steige

www.umwelt-elektronik.cominfo@umwelt-elektronik.de

Stand 02/2022 FS

Präambel: Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen für natürliche oder juristische Personen oder diesen gleichgestellten Vertretern die mit unserem Unternehmen eine vertragliche Vereinbarung treffen. Publikation auf unserer website. Es gilt deutsche Recht, Gerichtsstand ist Ulm. Sonstigen Vereinbarungen sind ungültig.

1. Allgemeines

Unser Bestreben ist es, mit unseren Kunden eine bestmögliche Zusammenarbeit zu generieren und alle technischen und kaufmännischen sowie rechtliche Fragen individuell abzuklären und schriftlich zu dokumentieren.

Alle geschlechtsspezifischen Formulierungen sind neutral zu verstehen.

2. Preis und Zahlung

Es gelten ausschließlich die Zahlungsbedingungen wie vertraglich vereinbart und gemäß unserer Rechnungsstellung, Fälligkeit wie angegeben. Es gelten die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen aktuellen Fassung.

Die Rechnungsbeträge sind netto, ohne Steuern oder sonstige Abgaben/Zölle etc.

3. Lieferzeit/Abnahme

Es gilt die vertraglich vereinbarte Lieferzeit. Sie beginnt mit vollständiger kaufmännischer und technischer Klärung und Beistellung aller erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen, sowie den vertraglich vereinbarten und so eingehaltenen Zahlungen. Verzögerungen werden sofort mitgeteilt. Insbesondere bei höherer Gewalt, Behördenanordnungen oder z.B. Pandemie etc. entsteht keinerlei Rechtsanspruch. Kosten für Zwischenlagerung werden berechnet, die Meldung der Versandbereitschaft gilt als Liefertermin, Teillieferungen sind möglich und werden anteilig abgerechnet.

Ausgelieferte Waren werden vom Kunden versichert, Nachweis ist vorzulegen.

Die Abnahme der Lieferung/Leistung kann nur bei wesentlichen Mängeln mit angemessener Fristsetzung verweigert werden. Der Kunde hat für die Inbetriebnahme ausreichendes und passendes Material sowie alle erforderlichen Betriebsmittel und Mitarbeiter/Maschinen zur Verfügung zu stellen. Über die Inbetriebnahme wird ein Protokoll geführt, welches alle Beteiligten gegenzeichnen.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand und aller damit verbundenen Leistungen bis zur völligen Bezahlung vor, dies gilt auch bei Insolvenz des Kunden oder Beschlagnahmung/Pfändung durch Dritte.

Sämtliche Rechte an immateriellen Gütern (zB. software/Steuerung) bleiben beim Lieferanten, die Weitergabe/Kopie von Daten oder Unterlagen an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

5. Mängelansprüche

Sämtliche Mängel sind unverzüglich mit Bild/Beschreibung an den Lieferer zu übersenden.

Der Lieferer haftet nur für Sachmängel an den gelieferten Waren/Leistungen.

Weitergehende Forderungen (Vermögensschaden/Betriebsausfall etc.) werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferer kann in einer angemessenen Frist nachbessern oder Ersatz liefern. Ersetzte Teile sind dem Lieferer sofort zurückzugeben, andernfalls werden sie nach Fristsetzung in Rechnung gestellt und fällig.

Umbauten oder Reparaturen durch Dritte, oder die Verwendung von Bauteilen/Ersatzteilen/Komponenten, die keine Originalteile des Lieferers sind, verwirken ohne ausdrückliche und schriftliche Freigabe durch den Lieferer jegliche Garantien oder Ansprüche.

Dies gilt ausdrücklich auch bei unsachgemäßer Verwendung oder Umgang, ungeeignetem Material, mangelnder Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel oder der Schädigung durch chemische/elektrische oder sonstige Einflüsse, die nicht im Verantwortungsbereich des Lieferers liegen.

Verschleiss und übliche Abnutzung von Bauteilen ist kein Grund für Mängelansprüche oder Ersatzlieferung.

Die vertraglich vereinbarte Zahlung bleibt fällig, ein Einbehalt fälliger Beträge ist ausdrücklich untersagt, fällige Zahlungen werden mit dem aktuell üblichen Zinssatz unserer Hausbank verzinst.

6. Haftung/Verjährung

Der Lieferer haftet nur für schuldhafte Verletzung sämtlicher Vertragspflichten und dies begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und es gelten nur die Zusicherungen und Vereinbarungen, die im Liefervertrag abgeschlossen wurden.

Es gilt eine Verjährung von 12 Monaten oder 1.000 Betriebsstunden ab Lieferung, spätestens ab 1. Inbetriebnahme gemäß üblicher betrieblicher Arbeitszeit, Nachweise sind vorzulegen.

7. Recht

Es wird bei unterschiedlichen Auffassungen zuerst eine direkte Einigung in angemessener Zeit unter den Vertragsparteien angestrebt, sodann wird grundsätzlich ein außergerichtliches Schiedsverfahren z.B. über die IHK oder eine ähnliche Institution bei unterschiedlichen Auffassungen vereinbart. Der Lieferer ist berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Bei Lieferungen an Drittländer gilt ausschließlich deutsches Recht. Zoll oder Devisenbestimmungen sind vom Kunden zu klären.

Die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten, Weitergabe von Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt.

Auf der Baustelle / Betrieb sind die geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen durch den Auftraggeber einzuhalten und zu erfüllen, dies gilt ausdrücklich auch für SIGEKO etc. Alle Beschäftigte (auch Drittfirmen) werden gemäß aktueller Bestimmungen entlohnt und sozialversichert, jegliche Diskriminierung ist zu unterlassen, der Schutz von Gesundheit und Umwelt ist sicherzustellen.